

## **Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt - Abfallgebührensatzung (AbfGebS)- vom 3. Dezember 2015**

Aufgrund der §§ 19 und 20 Abs. 2 Satz 1 der Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. S. 212) zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), des § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) sowie der Abfallwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Erfurt (AbfWS) vom TT. Monat 2015 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 18. November 2015 (Beschluss Nr. 1843/15) folgende Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Erfurt (Abfallgebührensatzung - AbfGebS) beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Erhebung von Gebühren
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenschuld
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Fälligkeit der Gebührenschuld, Gebührenbescheid
- § 7 Auskunftspflichten
- § 8 Datenschutz- und Gleichstellungsbestimmungen
- § 9 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Erhebung von Gebühren**

- (1) Die Landeshauptstadt Erfurt - nachstehend Stadt genannt - erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren für die kontinuierliche Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen werden für die Leistungen bzw. das Vorhalten der Leistungen
- Einsammlung und Transport von Hausmüll
  - Einsammlung und Transport von Sperrmüll, Schrott
  - Einsammlung und Transport von Sonderabfall-Kleinmengen
  - Einsammlung, Transport und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen
  - Einsammlung, Transport und Verwertung von Bioabfall aus privaten Haushaltungen
  - Einsammlung, Transport und Verwertung von Grünabfall
  - Einsammlung und Transport von Elektrogroßgeräten
  - Betrieb der Wertstoffhöfe
- sowie der sonstigen Nebenleistungen, der Restabfallbehandlung und für die Verwaltungskosten sowie für die Abfallberatung erhoben.
- (3) Die Gebühren für die diskontinuierliche Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden für die Leistungen des Einsammelns, des Transportes, der Behältergestellung, der Verwaltung, der Abfallberatung und für die Restabfallbehandlung erhoben.

## **§ 2 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner für die kontinuierliche Abfallentsorgung gemäß § 1 Abs. 2 ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümler, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) des an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstückes ist. Daneben sind auch die Erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen Gebührenschildner, soweit sie sich an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen haben. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigter nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungsfrage nicht ausreichend geklärt, so ist an seiner Stelle derjenige Gebührenschildner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

- (2) **Gebührensschuldner der Gebühr für die diskontinuierliche Entsorgung gemäß § 1 Abs. 3, die Sonderentsorgung, die Entsorgung von Grünabfall auf Abholung und die Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.**
- (3) **Gebührensschuldner der Gebühr für die Nutzung von gemäß § 8 Abs. 4 AbfWSt zugelassenen Abfallsäcken ist neben dem Erwerber auch der Grundstückseigentümer. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer der Gebührensschuldner.**

### **§ 3**

#### **Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührensschuld**

- (1) Bei der Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 2 entsteht die Gebührensschuld für die Jahresgebühr mit dem 1. Tag des Folgemonats, in dem die Anschlusspflicht zur öffentlichen Abfallentsorgung für das Kalenderjahr beginnt, für den Rest des Kalenderjahres. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührensschuld besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. Im Übrigen entsteht die Gebührensschuld zu Beginn eines jeden Kalenderjahres.  
Bei der Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 3 entsteht die Gebührensschuld mit dem 1. Tag des Folgemonats, in dem die Anschlusspflicht zur öffentlichen Abfallentsorgung beginnt, und im Übrigen zu Beginn eines jeden Monats.  
Bei einer Änderung der der Gebührenerhebung zugrundeliegenden Tatbestände erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühren. Bei einer fristgemäßen Antragstellung durch den Anschlusspflichtigen ändert sich die Gebührensschuld zum Beginn des auf die Anzeige folgenden Monats.  
Die Gebührensschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung für das Grundstück endet. Bereits entrichtete Gebühren werden anteilig, für jeden Monat, der dem Ende der Benutzungspflicht folgt, erstattet.
- (2) Bei Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken entsteht die Gebührensschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer. Sofern die Stadt die Verwendung von Abfallsäcken zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung festgelegt hat, gilt die Maßgabe des Abs. 1.
- (3) Bei Selbstanlieferung der Abfälle zur Beseitigung entsteht die Gebührensschuld mit der Annahme des Abfalls durch das Personal der Annahmestelle.
- (4) Bei der Sonderentsorgung, der Veranstaltungsentsorgung, der Zusatzleerung, der Grünabfallentsorgung auf Abholung und der Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung entsteht die Gebührensschuld mit der Leistungserbringung.
- (5) Kurzzeitige Betriebsstörungen im Sinne des § 20 AbfWSt während der Entsorgungsleistung lassen die Gebührensschuld unberührt.

## § 4 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühr für die kontinuierliche Abfallentsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen von einem Grundstück setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Behältergebühr für die Hausmüllbehälter zusammen. Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der privaten Nutzungseinheiten auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück. Als private Nutzungseinheiten gelten zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume in Gebäuden die die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen. Die Behältergebühr für die Hausmüllbehälter bestimmt sich nach der Anzahl und dem Volumen der bereitgestellten Abfallbehälter und dem festgesetzten Entleerungsrhythmus. Bei einer nach § 6 Abs. 2 Ziff. 1 AbfWS erteilten Befreiung vom Benutzungszwang wird auf die Behältergebühr ein Abschlag je 10 Liter Hausmüllbehältervolumen (bei 14-täglicher Leerung) gewährt.
- (2) Bei einer gemeinsamen Nutzung eines Abfallbehälters für den wohnlich und gewerblich (im Sinne von § 5 Abs. 6 AbfWS) genutzten Teil eines Grundstückes, d.h. wenn für die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen kein separater Abfallbehälter für hausmüllähnliche Abfälle notwendig ist und die Mitnutzung der für wohnliche Zwecke auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter gestattet wurde, wird neben der Grundgebühr für Abfälle aus privaten Haushaltungen eine Grundgebühr (Gewerbe) erhoben. Die Grundgebühr (Gewerbe) bemisst nach der Anzahl der gewerblichen Nutzungseinheiten auf dem Grundstück. Als gewerbliche Nutzungseinheiten gelten in sich abgeschlossene Einrichtungen wie Geschäftsräume, Läden, Praxen oder Handwerksbetriebe.
- (3) Für die kontinuierliche Abfallentsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird eine Behältergebühr für Hausmüll erhoben. Diese bestimmt sich nach der Anzahl und dem Volumen der aufgestellten Abfallbehälter und dem festgesetzten Entleerungsrhythmus.
- (4) Für die diskontinuierliche Abfallentsorgung entsprechend § 1 Abs. 3 werden eine Behältergebühr sowie eine Behandlungsgebühr erhoben. Die Behältergebühr bemisst sich nach der Anzahl und nach dem Volumen der gewählten Behälter sowie nach der Anzahl der erfolgten Entleerungen. Die Behandlungsgebühr richtet sich nach der Masse (in t) und der Art der Abfälle. Bei einer nicht regelmäßigen wöchentlichen oder mindestens 14-täglichen Entleerung wird für die zur Verfügung gestellten Behälter jeweils eine monatliche Standgebühr erhoben.
- (5) Die Gebühr für die Nutzung der gemäß § 8 Abs. 4 AbfWS zugelassenen Abfallsäcke bemisst sich nach der Anzahl der Säcke.

- (6) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Art und der Menge der Abfälle, gemessen in Gewichtstonnen.
- (7) Die Gebühr für die Sonderentsorgung, die Zusatzleerung, die Veranstaltungsentsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfall und die Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung bestimmt sich nach der Anzahl, der Art und dem Volumen des Abfallbehälters sowie der Anzahl der Leerungen.
- (8) Für die Entsorgung von Grünabfall auf Abholung werden eine Containergebühr sowie eine Verwertungsgebühr erhoben. Die Containergebühr bemisst sich nach der Anzahl und nach dem Volumen der gewählten Container sowie nach der Anzahl der erfolgten Entleerungen. Die Verwertungsgebühr richtet sich nach der Masse (in t) des Grünabfalls.
- (9) Bei der Sonderentsorgung in Form der Mitnahme von Abfällen, die nicht in die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke (§ 8 Abs. 4 AbfWSt) verbracht werden und am Tag der Entsorgung neben dem Abfallbehälter liegen, wird gegenüber dem Gebührenschuldner eine Gebühr erhoben, die sich nach dem Volumen und der Anzahl der entsorgten Abfallsäcke bemisst.

## § 5 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr nach § 4 Abs. 1 für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen beträgt 56,00 EUR je privater Nutzungseinheit und Kalenderjahr.
- (2) Die Abfallbehältergebühr nach § 4 Abs.1 für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen beträgt je Kalenderjahr:

Entleerungs- rhythmus	Behältergröße Beträge in EUR								
	40 l	60 l	70 l	80 l	120 l	240 l	360 l	660 l	1.100 l
4-wöchentlich	40,47	62,64	66,94	82,63	124,60	231,00	371,39	638,75	1.036,59
14-täglich	80,95	125,28	133,88	165,25	249,20	461,99	742,77	1.277,50	2.073,19
1 x-wöchentlich	161,89	250,57	267,77	330,51	498,41	923,99	1.485,54	2.554,99	4.146,38
2 x-wöchentlich	323,78	501,14	535,54	661,01	996,81	1.847,98	2.971,09	5.109,99	8.292,76

Der Abschlag nach § 4 Abs. 1 beträgt 3,33 EUR je 10 Liter Hausmüllbehältervolumen bei 14-täglicher Entleerung.

Beim Einsatz von mechanischen Verdichtungseinrichtungen wird für die Ermittlung der Abfallbehältergebühr das 1,6-Fache des Regelgebührensatzes des Abfallbehälters nach Satz 1 zugrunde gelegt.“

- (3) Die Grundgebühr (Gewerbe) nach § 4 Abs. 2 beträgt 56,00 Euro je gewerblicher Nutzungseinheit und Kalenderjahr.
- (4) Die Abfallbehältergebühr nach § 4 Abs. 3 für die kontinuierliche Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten beträgt je Kalenderjahr:

Entleerungs- rhythmus	Behältergröße Beträge in EUR								
	40 l	60 l	70 l	80 l	120 l	240 l	360 l	660 l	1.100 l
4-wöchentlich	46,89	73,92	74,84	96,90	146,58	259,35	435,24	719,72	1.147,57
14-täglich	93,78	147,84	149,68	193,80	293,15	518,70	870,48	1.439,44	2.295,14
1 x-wöchentlich	187,56	295,69	299,37	387,60	586,31	1.037,40	1.740,96	2.878,89	4.590,29
2 x-wöchentlich	375,11	591,38	598,73	775,19	1.172,61	2.074,80	3.481,92	5.757,78	9.180,57

Beim Einsatz von mechanischen Verdichtungseinrichtungen wird für die Ermittlung der Abfallbehältergebühr das 1,6-Fache des Regelgebührensatzes des Abfallbehälters nach Satz 1 zu Grunde gelegt.

- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen in einem gemäß § 8 Abs. 4 AbfWS zugelassenen Erfurter Hausmüllsack beträgt 3,20 EUR.
- (6) Die Gebühr für die Sonderentsorgung für Abfallbehälter (§ 4 Abs. 7) sowie neben den Abfallbehältern zusätzlich in nicht von der Stadt zugelassenen Abfallsäcken (§ 4 Abs. 9) bereitgestelltem Hausmüll beträgt je Leerung:

Behältergröße Beträge in EUR								
40 l	60 l	zusätzlich in Abfallsäcken bereitgestellter Hausmüll bis 70 l	80 l	120 l	240 l	360 l	660 l	1.100 l
3,21	4,81	5,61	6,41	9,62	19,24	28,85	52,90	88,17

- (7) Die Gebühr für eine zusätzliche Leerung von Hausmüllbehältern außerhalb des regulären Entsorgungsrhythmus (Zusatzleerung) beträgt:

Behältergröße Beträge in EUR							
40 l	60 l	80 l	120 l	240 l	360 l	660 l	1.100 l
3,21	4,82	6,42	9,63	19,27	28,90	52,98	88,30

- (8) Die Gebühr für eine Leerung sowie die Bereitstellung von Hausmüllbehältern, die vorübergehend für die bei einer Veranstaltung anfallenden hausmüllähnlichen Abfälle beantragt wurden (Veranstaltungsentsorgung), beträgt:

<b>Behältergröße</b> Beträge in EUR			
<b>120l</b>	<b>240 l</b>	<b>660 l</b>	<b>1.100 l</b>
16,83	33,66	92,57	154,28

- (9) Großabfallbehälter

1. Die Gebühr für eine Leerung von Mulden im Wechselverfahren für Sperrmüll im Bestellsystem bei Sofortabholung beträgt:

<b>Behältergröße</b> Beträge in EUR			
<b>Mulde</b>			
<b>2,5 m<sup>3</sup></b>	<b>5,5 m<sup>3</sup></b>	<b>7 m<sup>3</sup></b>	<b>10 m<sup>3</sup></b>
125,36	130,24	130,24	130,24

2. Für die Leerung von Großabfallbehältern über 1,1 m<sup>3</sup> für anschlusspflichtige Abfälle (Restabfall) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Die Gebühr für Mulden im Wechselverfahren bei wöchentlicher bzw. 14-täglicher Abfuhr beträgt je Entleerung:

<b>Behältergröße</b> Beträge in EUR			
<b>Mulde</b>			
<b>2,5 m<sup>3</sup></b>	<b>5,5 m<sup>3</sup></b>	<b>7 m<sup>3</sup></b>	<b>10 m<sup>3</sup></b>
125,36	130,24	130,24	130,24

Die Standgebühr beträgt:

<b>Behältergröße</b> Beträge in EUR
<b>Mulde 2,5 m<sup>3</sup> bis 10 m<sup>3</sup></b>
25,28

- b) Die Gebühr für Presscontainer im Wechselverfahren beträgt je Entleerung:

Behältergröße Beträge in EUR	
Presscontainer	
10 m <sup>3</sup>	20 m <sup>3</sup>
130,24	132,48

Die Standgebühr beträgt:

Behältergröße Beträge in EUR	
Presscontainer	
10 m <sup>3</sup>	20 m <sup>3</sup>
238,49	319,54

Sonderausstattungen und zusätzliche Aufwendungen sind in den Gebühren dieser Satzung nicht enthalten. Sie sind mit dem Entsorgungsunternehmen gesondert zu vereinbaren.

- c) Die Gebühr für Frontladerumleercontainer beträgt je Entleerung:

Behältergröße Beträge in EUR		
Frontladerumleercontainer (Fluc)		
2,5 m <sup>3</sup>	5 m <sup>3</sup>	7 m <sup>3</sup>
28,23	28,23	28,23

- d) Die Behandlungsgebühr für hausmüllähnlichen Abfall bei der diskontinuierlichen Abfallentsorgung beträgt 308,39 EUR je Tonne Restabfall.

## § 6

### Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren für die kontinuierliche Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 2 sind jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres in Höhe eines Viertels der Jahresgebühr fällig. Soweit bei Bekanntgabe des Gebührenbescheides ein Fälligkeitstermin bereits überschritten ist, so ist der auf die jeweilige bereits verstrichene Fälligkeit entfallende Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Auf Antrag kann eine Einmalzahlung der gesamten Jahresgebühr zum 1. Juli des Kalenderjahres erfolgen.



- (2) Die Gebühren für die diskontinuierliche Abfallentsorgung sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig. Die Gebühr für die gemäß § 8 Abs. 4 AbfWS zugelassenen Abfallsäcke zur einmaligen Verwendung wird bei Erwerb des Abfallsackes fällig.
- (4) Die Gebühren für die Sonderentsorgung, Zusatzleerung, Veranstaltungentsorgung, die Entsorgung von Grünabfällen auf Abholung, die Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung und die Gebühr nach § 4 Abs. 9 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt kann bei Einzelbenutzung eine Vorauszahlung auf die zu erwartende Gebühr erheben.

### **§ 7 Auskunftspflichten**

Eine Veränderung der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung bzw. der Gebührenschuld ist durch den Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtigen gemäß § 18 AbfWS der Stadt anzuzeigen.

### **§ 8 Gleichstellungsbestimmungen**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die AbfGebS vom 20. Dezember 2012 außer Kraft.

gez. A. Bausewein  
Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister

## Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	5 (1,2,3,4,5,7,8, 9,10,11 (a)); 8 Überschrift 8 S.1	geändert	0298/19 21.03.2019	a)03.04.2019 b)05.04.2019 c)01.01.2019
2	1 (2,3) 4 (1,2) 5 (1,2,3,4,5,6,7,8, 9,10,11,12) 7 (1)	geändert	1256/21 10.11.2021	a)16.12.2021 b)24.12.2021 c)01.01.2022
3	§5 (4, 6)		2143/21	a)26.01.2022 Korrektur- ausfertigung b)16.02.2022 Korrektur- veröffentlichung c)01.01.2022
4	§ 5 (1, 2, 3, 4,5, 6, 7, 8, 9)	geändert	0747/24 18.09.2024	a) 11.10.2024 b) 04.12.2024 c) 01.01.2025